



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 07. Mai 2025

Beschluss Nr. 2025-99 | Registraturplan Nr. 16.01 | CMIAXIOMA Laufnummer 2025-42 |
IDG-Status: Öffentlich

Gemeindeordnung; Teilrevision; 1. Lesung

Sachverhalt

Ausgangslage

Am 9. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung die total revidierte Gemeindeordnung ausführlich beraten und mit einigen wenigen Änderungen zu Handen der Urnenabstimmung verabschiedet, welche die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz (GG) enthält.

Die obligatorische Urnenabstimmung konnte auf Anweisung des Regierungsrats aufgrund der verordneten Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Epidemie erst am 27. September 2020 durchgeführt werden.

Der Regierungsrat hat die Gemeindeordnung mit Beschluss Nr. 1241 vom 16. Dezember 2020 genehmigt, wobei zwei von der Gemeindeversammlung eingefügte Bestimmungen zu Bemerkungen Anlass gegeben haben. Der Gemeinderat wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2019 ausdrücklich ermächtigt, allfällige Bestimmungen der GO, die vom Regierungsrat nicht genehmigt werden können, gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben anzupassen. Von dieser Ermächtigung wurde der Stimmbürgerschaft auch im Beleuchtenden Bericht für die Urnenabstimmung vom 27. September 2020 Kenntnis gegeben, ohne dass dagegen Rechtsmittel geführt worden wären. Der Gemeinderat hat daher mit Beschluss Nr. 2021-1 vom 13. Januar 2021 aufgrund des regierungsrätlichen Genehmigungsbeschlusses zwei Anpassungen der Gemeindeordnung (GO) beschlossen.

Mit Beschluss Nr. 2021-41 vom 17. März 2021 wurde die Gemeindeordnung vom 9. Dezember 2019 auf den 1. April 2021 in Kraft gesetzt.

Revisionsbedarf

Seit der Totalrevision der Gemeindeordnung wurden das Volksschulgesetz (2020) sowie das Gesetz über die Politischen Rechte (2022) und das Bürgerechtsgesetz (2023) revidiert. Grundsätzlich bietet das neue Recht den Gemeinden vor allem bei der Organisation der Behörden und Verwaltung mehr Gestaltungsspielraum. Aus den Revisionen resultiert aber auch Anpassungsbedarf.



Die wichtigsten Änderungen

Das zürcherische Bürgerrechtsgesetz (KBüG) wurde per 1. Juli 2023 revidiert. Mit dieser Revision wurde die Einbürgerungspraxis im Kanton Zürich vereinheitlicht und verschiedene Abläufe, wie etwa die Prüfung der Grundkenntnisse und das digitale Einbürgerungsverfahren, neu geregelt. Die Gemeindeordnung bestimmt, welches Organ (z.B. Gemeinderat, Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament) über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet. Falls die Gemeindeordnung für Ausländerinnen und Ausländer wie im Falle der Gemeinde Bauma bisher zwei Organe (Gemeinderat und Gemeindeversammlung) vorsah, muss die Gemeinde bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des KBüG (d.h. bis 30. Juni 2027) ein einziges Organ benennen (§ 22 KBüG). Die Revision der Gemeindeordnung ist daher zwingend. Es ist nicht sinnvoll, die Zuständigkeit zur Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind oder während insgesamt mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule oder die Sekundarstufe II in der Schweiz in einer Landessprache besucht haben, vom Gemeinderat an die Gemeindeversammlung zu verschieben. Dies würde zu deutlich mehr Gemeindeversammlungsgeschäften im tiefen zweistelligen Bereich führen. Vorgeschlagen wird daher, als Organ im Sinne von § 13 Abs. 1 KBüG den Gemeinderat zu bezeichnen.

Gemäss (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR) ist einzig für die Wahl in den Gemeinderat der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung. Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen wie die Schulpflege) auch wählbar, wer ausserhalb der Gemeinde oder des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV). In die nicht an der Urne gewählten, vom Gemeinderat bestellten unterstellten und beratenden Kommissionen sollen neu fallweise auch Fachleute gewählt werden können, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Bereits bei der Totalrevision der Gemeindeordnung im Jahr 2019 beantragte der Gemeinderat die Abschaffung der Sozialbehörde. Die Gemeindeversammlung hat in der Vorberatung die Bestimmungen über die Sozialbehörde wieder in die Gemeindeordnung eingefügt. Das Sozialhilfegesetz (§ 6) geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der (früheren) Fürsorgebehörde wahrnimmt. Nimmt der Gemeinderat die Aufgabe wahr, kann dieser in einem Behördenerlass bestimmte Aufgaben und Befugnisse an Angestellte oder, falls in der GO vorgesehen, eine unterstellte Kommission delegieren. Die Sozialbehörde soll abgeschafft und durch eine dem Gemeinderat unterstellte Sozialkommission ersetzt werden.

Die geltende Gemeindeordnung kennt noch die vorberatende Gemeindeversammlung vor kommunalen Urnenabstimmungen (ausgenommen sind Einzelinitiativen sowie Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Gebietsänderungen). Vorberatende Gemeindeversammlungen führen zu einem längeren politischen Prozess, da zwischen der Vorberatung und der abschliessenden Urnenabstimmung zusätzliche Schritte und Fristen eingehalten werden müssen. Obwohl die Stimmberechtigten in der vorberatenden Gemeindeversammlung Änderungsanträge stellen können, ist ihr Einfluss auf das Geschäft begrenzt, da die definitive Beschlussfassung erst an der Urne erfolgt und die Versammlung lediglich eine Abstimmungsempfehlung abgibt. Stattdessen soll der Gemeinderat bei Vorlagen die der Urnenabstimmung unterliegen (nicht aber bei Einzelinitiativen, über welche an der Urne entschieden wird) Informationsanlässe oder Orientierungsversammlungen durchführen. Diese können flexibler gestaltet werden und sind nicht an die starren Fristen und Abläufe einer Gemeindeversammlung gebunden.



Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates sollen massvoll angehoben werden. Die gemeinderätliche Kompetenzsumme erwies sich in den vergangenen Jahren immer wieder als zu knapp bemessen. Bei einem Gemeindebudget von über Fr. 50 Mio. soll die Kompetenzsumme (bisher CHF 300'000.00 pro Jahr) auf rund ein Prozent der Budgetsumme angehoben werden (CHF 500'000.00 pro Jahr). Die Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Gemeinderates soll dem Wachstum der Gemeinde Rechnung tragen. Diese Ausgaben (gemäss Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 GO) wurden budgetiert, das heisst die Gemeindeversammlung hat sie bereits mit dem Budgetbeschluss einmal genehmigt.

Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der GO bestimmt werden (§ 42 Abs. 6 Volksschulgesetz [VSG]). Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die bisherige Regelung (an den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson pro Schulhaus teil) erwies sich in der Praxis als zu schwerfällig. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben aber je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Neu sollen eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson (mit beratender Stimme) an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen. Es wird Sache der Schulpflege sein, diese Vertretungen zu bestimmen. Nicht zulässig wäre eine Regelung, wonach eine Person (z.B. eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden und die Schulpflege kann – als die den Lehrpersonen und den Schulleitungen vorgesetzte Behörde – einzelne oder alle Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.

Vernehmlassung

Es ist vorgesehen, bei Parteien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durchzuführen, bevor der allenfalls bereinigte Entwurf dem Gemeindeamt zur Vorprüfung vorgelegt wird.

Zeitplan

1. Lesung GR	07.05.2025	
Vernehmlassung Parteien, Kommissionen, Behörden, Bevölkerung	Mai und Juni 2025	Ca. 8 Wochen
2. Lesung GR, Verabschiedung Entwurf zu Händen Vorprüfung	13.08.2025	Ergebnisse Vernehmlassung einfließen lassen
Vorprüfung Gemeindeamt (2 bis 3 Monate)	01.09.2025 – 30.11.2025	
3. Lesung GR, Verabschiedung zH GV	26.11.2025 oder 10.12.2025	Rückmeldung GAZ einfließen lassen
Vorberatende GV	März 2026	
Evtl. GRB nach GV	März/April 2026	
Auftrag erfassen/einrichten Urnengang Abraxas bis	31.03.2026	Prov.
Abstimmungsanordnung durch Gemeinderat	Spätestens 2. Aprilhälfte 2026	Mind. 6 Wo vor Abstimmung (DO 30.04.2026 in Baumerziitig)



Urnengang	14.06.2026	
Genehmigung Regierungsrat (2 bis 3 Monate)	01.08.2026 – 30.10.2026	
GRB Inkraftsetzung per 01.01.2027	November/Dezember 2026	
Inkraftsetzung per	01.01.2027	

Erwägungen

Der Änderungsbedarf ist ausgewiesen. Die Schulpflege wird sich an der Behördentagung vom 3. Juni 2025 zu den die Schule betreffenden Vorschlägen eine Meinung bilden und sich im Rahmen der Vernehmlassung äussern.

Beschluss

1. Der Entwurf der teilrevidierten Gemeindeordnung wird, wie er aus der Beratung hervorgegangen ist, bei Parteien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen vernehmlasst.
2. Mitteilung an:
 - Gemeindepräsident; zur Kenntnis
 - weitere Mitglieder des Gemeinderats; zur Kenntnis
 - Abteilung Präsidiales und Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 16.01)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 12. Mai 2025